Thar

Arbeitshilfen und Formulare für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

mit Einführung und Praxishinweisen

3. Auflage

Reguvis
Bundesanzeiger Verlag

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

Arbeitshilfen und Formulare für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

mit Einführung und Praxishinweisen

von

Dipl.–Sozialarbeiter Jürgen Thar,
Berufsbetreuer, Erftstadt

3. überarbeitete Auflage

Reguvis
Bundesanzeiger Verlag

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Reguvis | Bundesanzeiger Verlag

Eine Marke der Bundesanzeiger Verlag GmbH · Amsterdamer Straße 192 · 50735 Köln

www.reguvis.de

Beratung und Bestellung:

Tel.: +49 (0) 221 97668-229
Fax: +49 (0) 221 97668-236
E-Mail: familie-betreuung@bundesanzeiger.de

Weitere Informationen finden Sie auch in unserem Themenportal unter www.bt-portal.de

ISBN (Print): 978-3-8462-1030-7

ISBN (E-Book) 978-3-8462-1031-4

© 2019 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Herstellung: Günter Fabritius
Satz: starke + partner, Willich
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Appel & Klinger Druck und Medien, Schneckenlohe

Printed in Germany

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

Hinweise zum Umgang mit der Sammlung

Die Arbeit ehrenamtlicher Rechtlicher Betreuer ist stets mit Schriftverkehr verbunden: Von Berichten und Anträgen an das Gericht über Verwaltungsverfahren bis hin zu Versicherungs- oder Vertragsangelegenheiten sind zahlreiche Aufgaben im Interesse des betreuten Menschen zu bewältigen.

Nicht immer fällt es leicht, hier den richtigen Ansprechpartner, die richtige Formulierung zu finden. Häufig besteht Unklarheit darüber, ob ein Rechtsgeschäft vom Betreuungsgericht genehmigt werden muss oder nicht. Mit welchen Personen und Institutionen hat sich der ehrenamtliche Betreuer im Übrigen zu verständigen, wo sind ggf. Anträge zu stellen?

In der vorliegenden Sammlung finden Sie zu allen wichtigen Bereichen der rechtlichen Betreuung rund 90 sachgerechte und rechtssichere Arbeitshilfen und Musterschreiben – sowohl für den Schriftverkehr mit dem Gericht als auch für den allgemeinen Rechtsverkehr mit Banken, Behörden, Versicherungen und anderen Beteiligten.

▶ **Checklisten**
Die Checklisten helfen Ihnen dabei, die jeweils anfallenden Aufgaben zu strukturieren und keine wichtige Angelegenheit oder Besonderheit zu vergessen.

▶ **Muster**
Alle Muster für den Schriftverkehr enthalten vorformulierte Texte und Textfelder, die von Ihnen mit den notwendigen Angaben vervollständigt werden müssen.

▶ **Anmerkungen**
Sie erhalten zu jedem Muster informative Hinweise, die Sie über Hintergründe und Besonderheiten bei der Verwendung aufklären.

Alle Formulare sind so konzipiert, dass sie für den Einzelfall am Bildschirm ausgefüllt, ausgedruckt und verwendet werden können. Sie sollen Ihnen aber auch Anregungen für die Formulierung eigener Schriftsätze geben. Alle Formulare stehen Ihnen als ausfüllbare PDF-Dateien im Internet unter **www.bt-portal.de/formulare/ehrenamt** zur Verfügung.

Wir legen großen Wert darauf, dass Sie mit dieser Sammlung eine echte Arbeitshilfe erhalten, die Ihren Bedürfnissen entspricht. Ihre Anregungen und Kritik sind Verlag und Autor jederzeit willkommen.

Rechtsstand: Juli 2019

Jürgen Thar

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde stets die männliche Form gewählt; sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen aller Geschlechtszugehörigkeiten.

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

Hinweis zur urheberrechtlichen Nutzung

Die in diesem Werk enthaltenen Formulare und Antragsmuster dürfen von einem einzelnen Nutzer vervielfältigt und im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit, z.B. als ehrenamtlicher Betreuer, verwendet werden. Eine darüber hinaus gehende Weitergabe der Formulare, insbesondere eine gewerbliche Nutzung, ist ohne Zustimmung des Verlags nicht gestattet.

Für Multiplikatoren, z.B. Betreuungsvereine oder Betreuungsbehörden, die die in diesem Werk enthaltenen Formulare und Antragsmuster an einen unbestimmten Nutzerkreis weiter geben möchten, stellt der Verlag gerne Mehrfachlizenzen zur Verfügung. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Verlag:

Reguvis|Bundesanzeiger Verlag GmbH
Amsterdamer Straße 192
50735 Köln
Tel.: +49 (0) 2 21/97 66 8-229
Fax: +49 (0) 2 21/97 66 8-236
E-Mail: familie-betreuung@bundesanzeiger.de
Internet: www.reguvis.de

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

Übersicht

Seite

Hinweise ... 3

Register ... 7

I. Einführung in die ehrenamtliche Rechtliche Betreuung ... 11

II. Arbeitshilfen und Formulare für das gerichtliche Genehmigungsverfahren

Die Übersicht führt Sie zum Thema des Kapitels. Ausführliche Inhaltsangaben zu den vorhandenen Arbeitshilfen und Formularen finden Sie auf Seite 21.

A. Allgemeines ... 23

B. Änderungen im Betreuungsbedarf ... 45

C. Betreuerwechsel ... 59

D. Ergänzungsbetreuer ... 69

E. Gerichtliche Genehmigungen – Übersicht – ... 77

F. Gesundheitssorge ... 79

G. Heim- und Wohnungsangelegenheiten ... 87

H. Unterbringung ... 97

I. Vermögenssorge allgemein ... 129

J. Bankgeschäfte ... 149

K. Sonstige Rechtsgeschäfte ... 159

L. Aufwendungsersatz/Aufwandsentschädigung ... 169

III. Arbeitshilfen und Formulare im allgemeinen Rechtverkehr

Die Übersicht führt Sie zum Thema des Kapitels. Ausführliche Inhaltsangaben zu den vorhandenen Arbeitshilfen und Formularen finden Sie auf Seite 173.

A. Formulare zur allgemeinen Verwendung ... 175

B. Banken/Finanzen ... 197

C. Sozialleistungsträger ... 209

D. Sozialversicherungen (Kranken-/Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Zusatzversorgung) und andere Versicherungen ... 215

E. Wohnung ... 231

F. Heimangelegenheiten ... 249

G. Sonstiges ... 255

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

Register

Die Seitenangaben in Fettdruck verweisen auf Muster und Arbeitshilfen.

A

Aktenvorblatt 23 **29**
Allgemeine Ermächtigung (Kontoverfügung) 149f. **151 ff.**
Altenheim
– Anmeldung 249 **251**
– Unterbringung 97, 99 **105 ff., 117 ff.**
Änderung des Betreuungsbedarfs 45 f. **47 ff.**
Anfrage zum Sachstand allgemein 175 **185**
Angebot für Geldanlage 197 **201**
Anmeldung, Heimplatz 249 **251**
Arbeitslosengeld (Antrag) 209 **213**
Arbeitsvertrag (Genehmigung) 159 **167**
Ärztliche Maßnahme 79 f. **81 f.**
– Checkliste 80 **81**
– Antrag auf Einwilligung/Nicht-Einwilligung 80 **83, 85**
Aufhebung der Betreuung 45 **47** ff.
– wegen anderer Hilfen 45 **49, 53**
– wegen Zielerreichung 45 **47, 51**
– teilweise 45 **51 ff.**
Aufwendungsersatz/-entschädigung 169 **171**
Ausgaben 129 **141**
Ausschlagung einer Erbschaft 159 **163**

B

Banken (Kommunikation) 197 f. **199 ff.**
– Angebot zur Geldanlage 197 **201**
– Bekanntgabe der Betreuung 197 **199**
– Einrichtung eines Sperrvermerks 198 **207**
– Kontenauskunft 197 **199**
– Schriftverkehr 179 ff. 181 ff.
Bankgeschäfte (Genehmigungen) 149 ff. **151 ff.**
Befreiung von der Zuzahlung 216 **227**
Beihilfestelle 215 **221**
Beitragsservice (Rundfunk, TV) 232 **245**
Bekanntgabe der Betreuung
– Allgemein (gegenüber Dritten) 175 **179**
– Arzt 255 **257**
– Banken 197 **199**
– Rentenversicherung 215 **219**
– Sozialleistungsträger 209 **2011**
– Vermieter 231 **233**
– Versicherungen 216 **229**
Beschwerde wegen Untätigkeit 175 **187**
Bestellung eines Ergänzungsbetreuers 69 **71 ff.**; siehe auch *Ergänzungsbetreuer*
Bettgitter, Antrag auf Anbringung 97, 98 **103, 113**
Betreuerwechsel 59 ff. **61 ff.**
Betreuung; siehe *Rechtliche Betreuung*
Bürgschaft 159 **165**

D

Darlehen (Genehmigung) 159 **165**
Dienstleistungsvertrag, Bestellung eines *Ergänzungsbetreuers* 69 **75**
Dienstvertrag (Genehmigung) 159 **167**

E

Ehe/Partnerschaft 145 147
Eigenanteile, Befreiung 216 **227**
Einkommen, Checkliste 129 **137**
Einwilligung in die medizinische Behandlung
– Antrag 80 **83, 85**
– Checkliste 80 **81**
Einwilligungsvorbehalt 46 **57**
Einzugsermächtigung 176 **189 ff.**
Empfangsgeräte, Kündigung 208 **221**
Entlastungserklärung 24 **43**
Erbauseinandersetzungsvertrag, Genehmigung 159 **163**
Ergänzungsbetreuer 69 **61 ff.**
– wegen Dienstleistungsvertrag 69 **75**
– wegen Kaufvertrag 69 **71**
– wegen Mietvertrag 69 **73**
Ermächtigung
– Kontoverfügung 149 **151, 153**
– Lastschrifteinzug 164 **172**
Erweiterung der Betreuung 46 **55**

F

Fernseher, Abmeldung 232 **245**
Fixierung, Antrag auf 97, 98 **103, 113**
Freiheitsentziehende Maßnahme (Genehmigung) 97, 98 **103, 113**
Freiheitsentziehende Unterbringung 97 ff.; siehe auch *Unterbringung*
Freiwillige Weiterversicherung 216 **225**

G

Gasversorgung, Kündigung 232 **243**
Geldanlage
– Einholung eines Angebots 197 **201**
– Genehmigung 150 **151**
Genehmigungen (Übersicht) 77

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

E-Book – Arbeitshilfen und Formulare für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Genehmigungsantrag
– Arbeitsvertrag 159 **167**
– Ärztliche Maßnahme 80 **83, 85**
– Bankgeschäfte 133 ff.
– Bürgschaft 159 **165**
– Darlehen 159 **165**
– Ehe/Partnerschaft 159 **161**
– Einwilligung/Nicht-Einwilligung in die medizinische Behandlung 80 **83 ff.**
– Erbrecht 159 **161**
– Freiheitsentziehende Maßnahme 97, 98 **103, 113**
– Geldanlage 150 **151**
– geschlossene Unterbringung 97 f. **105 ff.**
– Gesundheitssorge 73 ff. **75 ff.**
– Heimangelegenheiten 79 ff. **81 ff.**
– Heimvertrag 87 **93**
– Kontoauflösung 150 **157**
– Kontoüberziehung (Darlehen) 159 **165**
– Kontoverfügung 149 f. **151, 153**
– Kreditaufnahme 159 **165**
– Kündigung des Heimvertrages/Mietvertrages 87 **93, 95**
– Lehrvertrag 159 **167**
– Medizinische Behandlung 79 f. **81 ff.**
– Ratenkaufvertrag 159 **165**
– Schiedsvertrag 159 **165**
– Schuldverschreibung 159 **165**
– Unterbringung 97 ff. **101 ff.**
– Vergleich 145 153
– Vermögenssorge 129, 149 f. **151 ff.**
Geschlossene Unterbringung 97 f. **105 ff.**
Gesundheitssorge 79 f.
– Checkliste 80 **81**
– Genehmigungen 80 **83 f**
Girokonto siehe *Kontoverfügung*
Grundsicherung (Antrag) 209 **213**

H

Heilbehandlung 79 f. **81 ff.**
Heim- und Wohnungsangelegenheiten 87 **89 ff.**
Heim
– Anmeldung 249 **251**
– Genehmigung der Kündigung 87 **93**
Heimunterbringung, Checkliste 87 **89**
Heimvertrag siehe *Wohn- und Betreuungsvertrag*

I/J

Internet, Kündigung 231 **241**
Jahresbericht 23 **35**

K

Kabelanschluss, Kündigung 232 **247**
Kaufvertrag, Bestellung eines Ergänzungsbetreuers 69 **71**
Kontoauflösung 197 **203**
– Genehmigung 150 **157**
Kontenauskunft 197 **199**
Kontoüberziehung 159 **165**
Kontosperrung (für den betreuten Menschen) 197 **205**
Kontoverfügung (Änderung der Berechtigung 197 **205**
Kontoverfügung (Genehmigung) 149 f. **151, 153**
Krankenversicherung
– Bekanntgabe/Sachstandanfrage 215 **217**
– Antrag auf freiwillige Weiterversicherung 216 **225**
– Befreiung von der Zuzahlung 216 **227**
Kreditaufnahme (Genehmigung) 159 **165**
Kreditinstitute siehe *Banken*
Kündigung
– des Heimvertrages 87 **93**
– des Mietvertrages 87, 231 **95, 237**
– des Mietvertrages, Widerspruch 231 **239**
– des Telefon/Internet 231 **241**
– des Kabelanschlusses 231 **247**
– von Strom/Gas/Wasser 232 **243**
Verein 231 **235**

L

Lastschrifteinzug
– Ermächtigung 176 **189**
– Widerruf 176 **191**
Lehrvertrag (Genehmigung) 159 **167**
Leistungen der Teilhabe (Antrag) 209 **213**
Leistungen aus der Pflegeversicherungen 195 **201**

M

Medizinische Behandlung 79 f.
– Checkliste 80 **81**
– Antrag auf Einwilligung/Nicht-Einwilligung 80 **83, 85**
Mietvertrag
– Bestellung eines Ergänzungsbetreuers 69 **73**
– Genehmigung der Kündigung 87 **95**
– Kündigung 231 **237**
– Sachstandanfrage 231 **233**

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

Mitteilungen (an das Gericht)
– Tod des Betreuten (an das Gericht) 24 **39**
– Ende der Unterbringung 9 **127**
Mitteilungen (an Dritte) 175 ff. **179 ff.**
– Genehmigung durch das Betreuungsgericht 175 **181**
– Tod des Betreuten 176 **193**
– Wohnungswechsel des Betreuten 175 **183**
Mündelgeld 197 **201**
Mutmaßlicher Wille 79

N

Nachträgliche Genehmigung der Unterbringung 99 **117 ff.**

P

Patientenverfügung 79
Pflegeversicherung
– Sachstandsanfrage 215 **219**
– Antrag auf Leistungen 215 **223**
Psychiatrisches Krankenhaus, Unterbringung 97, 99 **103 ff., 117 ff.**

R

Ratenkaufvertrag 159 **165**
Rechnungslegung 129 **145**
Rechtliche Betreuung
– Änderung 45 f. **47 ff.**
– Bekanntgabe allgemein 175 **179**
– Einführung 11 ff.
– Erweiterung 46 **53**
– Wechsel 59 ff. **61 ff.**
Rentenversicherung 215 **219**
Rundfunkgeräte, Abmeldung 232 **245**

S

Sachstandanfrage
– Allgemein 175 **185**
– Bank 197 **199**
– Heim 249 **253**
– Krankenversicherung 215 **217**
– Mietvertrag 231 **233**
– Rentenversicherung 2015 **219**
– Sozialleistungsträger 209 **211**
Schiedsvertrag 159 **165**
Schuldverschreibung 159 **165**
Seniorenheim
– Anmeldung 249 **251**
– Unterbringung 97, 99 **105 ff., 117 ff.**
Sonstige Rechtsgeschäfte (Genehmigung) 159 **161 ff.**
Sozialhilfeantrag 209 **213**
Sozialleistungsträger (Bekanntgabe und Sachstandsanfrage) 209 **211**
Sozialversicherungen 215 f. **217 ff.**
Sperrvermerk 187 **207**
Stromversorgung, Kündigung 232 **243**

T

Teilhabeleistungen (Antrag) 209 **213**
Teilweise Aufhebung der Betreuung 45 ff. **51 ff.**
Telefon/Internet, Kündigung 231 **241**
Terminverhinderung 23 **33**
Tod des Betreuten
– Mitteilung an Dritte 176 **193**
– Mitteilung an das Gericht 24 **39**

U

Übergabeprotokoll 24 **41**
Übernahme einer Betreuung
– Checkliste 23 **27**
– Einverständnis 23 **31**
Umzug
– des Rechtlichen Betreuers (Betreuerwechsel) 59 **67**
– des Betreuten (Checkliste) 87 **91**
– des Betreuten (Betreuerwechsel) 59 **65**
Untätigkeitsbeschwerde 175 **187**
Unterbringung 97 ff **101 ff.**
– Checkliste 97 **101**
– Ende der Maßnahme 99 **127**
– geschlossene 97 f. **105 ff.**
– Heim 87 ff.
– nachträgliche Beantragung 98 f. **117 ff.**
– Verlängerung 99 **125**

V

Verein, Kündigung 255 **259**
Vergleich 159 **165**
Vergünstigungen, Checkliste 177 **195**
Vergütung; siehe *Aufwendungsersatz/-entschädigung*
Verlängerung der Unterbringung 99 **125**
Vermögenssorge 129, 149 **131 ff., 151 ff.**; siehe auch *Bankgeschäfte*
Vermögensverzeichnis 129 **131**
Versicherungen (Bekanntgabe/Sachstand) 216 **229**
Versorgungsverträge, Kündigung 231 f. **241 ff.**
Verwaltungsverfahren
– Übernahme durch den Betreuer 209 **211**
Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch(Genehmigung) 159 **163**

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

W

Wasserversorgung, Kündigung 232 **243**
Wechsel des Betreuers 59 ff. **61 ff.**
Wohngeldantrag 209 **213**
Wohnungsauflösung (Checkliste) 87 **91**
Wohnsitzwechsel
– des Rechtlichen Betreuers (Betreuerwechsel) 59 **67**
– des Betreuten (Checkliste) 87 **89 ff.**
– des Betreuten (Betreuerwechsel) 59 **65**
Wohnungsangelegenheiten 87 ff.
– Genehmigungen 87 **89 ff.**
– Schriftverkehr 231 ff. **233 ff.**
Wohn- und Betreuungsvertrag
– Genehmigung der Kündigung 87 **93**

Z

Zusatzversorgungen 215 **221**
Zuzahlungsbefreiung 216 **227**

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

E-Book – Arbeitshilfen und Formulare für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

I. Einführung in die ehrenamtliche Rechtliche Betreuung

Die Tätigkeit des Betreuers ist in zunehmendem Maß verbunden mit der Bewältigung von Berichten, Anträgen, Verwaltungsverfahren, Versicherungsangelegenheiten und anderen Verträgen. Der Großteil dieser Angelegenheiten will schriftlich erledigt werden. Dabei bereitet es auch große Mühe, die richtige Formulierung zu wählen. Die vorliegende Formularsammlung soll ehrenamtliche Betreuer bei der Bewältigung ihrer Aufgabe unterstützen. Die Formulare können ganz übernommen werden. Sie dienen darüber hinaus als Hilfestellung für die Formulierung eigener Schriftsätze.

Eine Einführung in die ehrenamtliche Betreuung ist insbesondere für denjenigen interessant, der sich mit dem Gedanken trägt, ehrenamtlich eine Betreuung zu übernehmen oder bereits zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt worden ist.

1 Vorsorge statt Betreuung

Zum 1. Januar 1992 wurde im Bürgerlichen Gesetzbuch die Entmündigung und Gebrechlichkeitspflegschaft für Erwachsene reformiert. Den Alternativen zur Betreuung – Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung – wurde ein besonderes Gewicht beigemessen. Ziel war und ist es, durch Beratung und Unterstützung weite Teile der Bevölkerung zu motivieren, mit Hilfe der Vorsorgevollmacht und der Patientenverfügung schon heute zu bestimmen, was später einmal geschehen soll.

Eine Rechtliche Betreuung kann somit erst dann eingerichtet werden, wenn keine andere, für die Regelung der anstehenden Angelegenheiten wirksame, Vorsorge getroffen ist.

Nur die eigene Vorsorge sichert ein Höchstmaß eigener Entscheidungsfreiheit. Eine wirksame Vollmacht erübrigt die Betreuung und damit eine gerichtliche Entscheidung. Erst wenn keine wirksame Vollmacht vorhanden ist oder andere Hilfen nicht ausreichen, darf eine Betreuung vom Gericht bestellt werden.

Für den ehrenamtlichen Betreuer macht das Wissen um die Möglichkeiten der Vorsorge dennoch Sinn, da er im Verlauf seiner Tätigkeit (z. B. bei der Durchsicht der Unterlagen des betreuten Menschen) auf eine Vollmacht treffen kann. Soweit der ehrenamtliche Betreuer für sich selbst noch keine Vorsorge getroffen hat, wird er sich von Zeit zu Zeit Gedanken darüber machen, welches seine Wünsche wären, stünde er an der Stelle des betreuten Menschen.

1.1 Vollmacht zur Vorsorge

Mit einer Vollmacht zur Vorsorge erteilen Sie als Vollmachtgeber einer anderen Person die Berechtigung/Befugnis, als Ihr Stellvertreter zu entscheiden und zu handeln.

Sie können eine oder mehrere Personen insgesamt bevollmächtigen oder die Befugnisse auf verschiedene Personen aufteilen. Sie können die Befugnis einschränken oder umfassend erteilen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist eine reine Vertrauenssache. Eine Kontrolle ist nicht vorgesehen und kann nur in dem Rahmen erfolgen, den Sie bestimmen. Deshalb macht eine Vollmacht zur Vorsorge nur dann Sinn, wenn Sie demjenigen, den Sie bevollmächtigen wollen, absolutes Vertrauen schenken.

1.2 Betreuungsverfügung

Mit der Betreuungsverfügung können Sie schon heute wünschen, wer für den Fall der erforderlichen Betreuung als Rechtlicher Betreuer bestellt werden soll. Sie können ihren Willen und ihre Wünsche äußern, an denen sich der Betreuer bei seiner Tätigkeit orientieren soll. Die Betreuungsverfügung bindet das Gericht und den Betreuer, soweit der von Ihnen bestimmte Betreuer geeignet ist, die ihm übertragene Aufgabe zu erledigen.

1.3 Patientenverfügung – früher „Patiententestament“

Mit der Patientenverfügung erklären Sie, wann und unter welchen Bedingungen Sie welche Art und Weise der medizinischen Untersuchung und Behandlung wünschen. Die meisten Patientenverfügungen haben Willenserklärungen, die sich auf die letzten Tage des Lebens beziehen, zum Inhalt. Es ist heute allgemein anerkannt, dass die Patientenverfügung als Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

des Patienten im Verhältnis zu dem behandelnden Arzt rechtlich verbindlich ist und in ihrer Reichweite nicht begrenzt ist. In einer Patientenverfügung kann daher der Wille zu jeder denkbaren Behandlung bestimmt werden.

Überwiegend wird in der Patientenverfügung bestimmt, welche der medizinischen Untersuchungen und Behandlungen am Lebensende nicht mehr erfolgen sollen. Daneben ist es jedoch gleichermaßen bedeutsam, zu bestimmen, welche Maßnahmen gewünscht sind. So hat z. B. der bekannte Patientenwille bei der Entscheidung für oder gegen die medikamentöse Behandlung von Schmerzen in der Sterbephase auch, wenn dadurch der Tod früher eintritt, ein erhebliches Gewicht. In der Patientenverfügung sollte der Wille so konkret wie möglich bestimmt werden. Damit ist sichergestellt, dass der niedergeschriebene Wille der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entspricht.

2 Rechtliche Betreuung nur so weit, wie diese erforderlich ist

Das Betreuungsrecht stärkt die Rechtsstellung der Betroffenen – zumeist älteren und hilfsbedürftigen Menschen. Entgegen der früheren Entmündigung und dem damit einhergehenden Rechtsverlust steht der tatsächliche Hilfebedarf des betroffenen Menschen im Vordergrund des Betreuungsverfahrens.

Die gesetzliche Betreuung wird vom Gericht nur für Menschen eingerichtet, die ihre eigenen Angelegenheiten nicht oder nicht vollständig erledigen und die keine andere Unterstützungsmöglichkeit wahrnehmen können. Der Richter ordnet nur für die Aufgabengebiete eine gesetzliche Betreuung an, in denen der betroffene Mensch einen Unterstützungsbedarf hat.

3 Leitgedanke der Rechtlichen Betreuung

Das Ziel des Betreuungsrechts ist vor allem, dem betreuten Menschen ein selbstbestimmtes Leben unter Achtung seiner Grundrechte zu ermöglichen. Leitgedanke ist dabei die Fragestellung, wie die Selbstbestimmung des betreuten Menschen im Rahmen betreuungsrechtlicher Rechtsfürsorge sichergestellt und verwirklicht werden kann. Der Betreuer trägt dazu bei, den Willen und die Wünsche des betreuten Menschen zu verwirklichen. In erster Linie unterstützt der Rechtliche Betreuer den betreuten Menschen dabei, eine eigene Entscheidung zu finden. Ist dies nicht möglich, weil beispielsweise der betreute Mensch sich nicht sinngebend äußern kann, richtet sich der Rechtliche Betreuer nach dem mutmaßlichen (wahrscheinlichen) Willen des betreuten Menschen.

Rechtliche Betreuung umfasst dabei sowohl die Herstellung der fehlenden oder eingeschränkten rechtlichen Handlungsfähigkeit des betreuten Menschen als auch seinen Schutz davor, sich aufgrund seiner mangelnden Eigenverantwortlichkeit an Person oder Vermögen selber zu schädigen.

Die Rechtliche Betreuung hat grundsätzlich die Aufgabe, sich selbst überflüssig zu machen, und soweit dies möglich ist, für die umfassende Rehabilitation des betreuten Menschen zu sorgen.

Im alltäglichen Rechtsverkehr müssen Willenserklärungen klar und deutlich formuliert sein. Eine Rechtliche Betreuung wird eingerichtet, weil der betroffene Mensch auf Grund der vom Arzt festgestellten geistigen, psychischen, seelischen Krankheit oder Behinderung – zumindest teilweise – nicht in der Lage ist, seine persönlichen Angelegenheiten zu erledigen. Anders formuliert heißt dies, dass er nicht in der Lage ist, seinen Willen entsprechend seinem Wohl zu bilden und/oder ihn in der gebotenen Verbindlichkeit zum Ausdruck zu bringen.

Die Krankheit/Behinderung des betreuten Menschen beeinflusst die Art und Weise seiner Kommunikation. Ein normales Gespräch mit dem betroffenen Menschen scheint oft nicht möglich zu sein. Vergesslichkeit, die Verzerrung des realen Erlebens, ungeordnete, sprunghafte, weitschweifige Gedankengänge ohne einen realen Bezug sind Gegebenheiten, die das Gespräch mit dem betreuten Menschen erschweren.

Dennoch steht das persönliche Gespräch mit dem betreuten Menschen im Mittelpunkt. Nur hierbei kann der Betreuer dessen Willen und dessen Wünsche erfahren.

Natürlich sind es Familienangehörige und Menschen aus dem näheren und weiteren Umfeld, die am besten mit dem betroffenen Menschen vertraut sind. Aus diesem Grund sucht das Gericht zuerst im Kreis der Familie, der Bekannten und Freunde nach einem geeigneten Betreuer. Erst wenn sich hier kein geeigneter Betreuer findet, werden außenstehende engagierte Bürger als Betreuer bestellt.

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

E-Book – Arbeitshilfen und Formulare für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

4 Die Führung einer Rechtlichen Betreuung ist ein Ehrenamt

Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass der Betreuer sein Amt grundsätzlich als Ehrenamt führt. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Berufsbetreuer bestellt werden. Über zwei Drittel der Betreuungen werden im Bundesdurchschnitt von ehrenamtlichen Betreuern – zumeist Familienangehörigen – geführt. Man braucht dafür keine besonderen Fachkenntnisse in Recht, Wirtschaft oder Medizin. Natürlich: Wer sich etwas mit Bankkonten oder Rentenfragen auskennt, dem fällt die Hilfe bei der Regelung entsprechender Angelegenheiten vermutlich leichter. Der beschriebene Schwerpunkt (siehe unter 3) erfordert jedoch insbesondere Lebenserfahrung und Einfühlungsvermögen.

5 Das Betreuungsverfahren

5.1 Die Anregung einer Rechtlichen Betreuung

Für den Außenstehenden macht das Betreuungsverfahren einen trägen und langwierigen Eindruck. Ist keine akute Notsituation zu bewältigen, kann sich das Verfahren schon mal über mehrere Monate hinziehen.

Die Einrichtung einer Betreuung kann entweder auf Antrag des betroffenen Menschen selbst oder auf Anregung durch Dritte erfolgen. Oft sind es die Angehörigen, die Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, die eine Betreuung bei Gericht anregen.

Die Anregung einer Betreuung ist nicht mit einem Antrag verbunden und kann daher auch nicht zurückgenommen werden. Aus diesem Grund ist zuvor sorgfältig zu prüfen, ob die Einrichtung einer Betreuung tatsächlich erforderlich ist. Fachkundigen Rat erteilen hierbei insbesondere die Betreuungsvereine, die Betreuungsstellen bei den kreisfreien Städten und Kreisen und die Gerichte.

5.2 Auswahl und Bestellung eines Rechtlichen Betreuers

Das zuständige Betreuungsgericht hat die Aufgabe, die Notwendigkeit und den Umfang des betreuungsrechtlichen Hilfebedarfs zu ermitteln und dann einen geeigneten Betreuer auszuwählen. In aller Regel geschieht dies mit der Hilfe der Betreuungsstelle, die das Ergebnis ihrer Ermittlungen in einem Sozialbericht zusammenfasst, eines Gutachtens von einem Sachverständigen, der Anhörung des betroffenen Menschen sowie Personen aus seinem näheren Umfeld.

Soweit der betroffene Mensch sich nicht selbst äußern kann, wird ihm vom Gericht ein Verfahrenspfleger zur Seite gestellt.

Diese umfangreichen Verfahrensschritte sollen sicherstellen, dass die Rechte der betroffenen Menschen geachtet werden und Betreuungen nur dort eingerichtet werden, wo sie wirklich erforderlich sind.

Es versteht sich von selbst, dass ein so ausgestaltetes Verfahren nicht von heute auf morgen bewältigt werden kann. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber für besonders eilige Angelegenheiten die Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung vorgesehen. Das Verfahren zur einstweiligen Anordnung einer Betreuung kann verschiedene, ansonsten erforderliche Verfahrensschritte auf einen späteren Zeitpunkt verschieben und damit eine sofortige Entscheidung möglich machen.

5.3 Entscheidung des Gerichts

Die Entscheidung des Gerichts wird in einem Beschluss formuliert. Die Beschlüsse des Gerichts enthalten in jedem Fall:

- die Personalien des betroffenen Menschen und der Beteiligten,
- eine Begründung,
- eine Rechtsmittelbelehrung;

bei der Bestellung eines Rechtlichen Betreuers:

- die Bezeichnung des Betreuers (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse),
- die Bezeichnung seines Aufgabenkreises,
- bei Bestellung eines Vereins oder Behördenbetreuers zusätzlich die Bezeichnung als Vereinsbetreuer oder Behördenbetreuer,
- die Bezeichnung des Vereins oder der Behörde (Name des Vereins, Adresse),

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

- bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes die Bezeichnung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärung,
- den Zeitpunkt, zu dem das Gericht spätestens über die Aufhebung oder Verlängerung der Maßnahme zu entscheiden hat; dieser Zeitpunkt darf höchstens 7 Jahre nach dem Erlass der Entscheidung liegen.

5.4 Wirksamkeit der Rechtlichen Betreuung

Die Anordnung einer Rechtlichen Betreuung wird mit der Bekanntmachung an den Betreuer wirksam. Dies geschieht in der Regel durch die Versendung des Beschlusses an den Betreuer. Der Beschluss des Gerichts ist auch dann wirksam, wenn der Betreuer mit seiner Bestellung nicht einverstanden ist und sich hiergegen beschwert hat. Die Wirksamkeit des Beschlusses zur Bestellung eines Betreuers ist auch nicht von der mündlichen Verpflichtung und der Übergabe der Urkunde abhängig. Das heißt, der Betreuer muss in dem Moment tätig werden, wenn ihm die Betreuung bekannt geworden ist. Entsteht dem betroffenen Menschen ein Schaden, weil der Betreuer nicht tätig wird, haftet der Betreuer für diesen Schaden.

In Eilfällen kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit anordnen.

5.5 Verpflichtung und Urkunde

Der ehrenamtliche Betreuer wird regelmäßig im Rahmen eines Gespräches mit dem Rechtspfleger zur gewissenhaften Führung seines Amtes verpflichtet. Dabei hat der Rechtspfleger die Aufgabe, den Betreuer über seine Rechte und Pflichten zu beraten. Dieses Gespräch dient dem Zweck, dass sich Betreuer und Rechtspfleger kennen lernen. Im weiteren Betreuungsverfahren wird der Betreuer noch öfter mit dem Rechtspfleger zu tun haben. Soweit dies sinnvoll erscheint, kann der betreute Mensch an diesem einführenden Gespräch teilnehmen.

Der Betreuer erhält eine Urkunde, die ihm als Ausweis dient. Sie sollte zusammen mit dem Personalausweis verwendet werden. Damit ist der Betreuer berechtigt und verpflichtet, den betreuten Menschen im Rahmen des Aufgabenkreises gesetzlich zu vertreten. Seine Befugnis reicht jedoch nur so weit, wie der betreute Mensch nicht selbstständig in Ausübung seiner freien Willensbestimmung entscheiden und handeln kann.

6 Allgemeine Pflichten des Rechtlichen Betreuers im Betreuungsverfahren

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des betreuten Menschen gemäß dem Leitgedanken (siehe oben 3) zu erledigen.

Daneben hat er die Pflicht, dem Gericht in regelmäßigen Abständen über seine Arbeit zu berichten. Der Bericht hat Angaben zu den persönlichen Kontakten des Betreuers zum betreuten Menschen zu enthalten. Soweit er mit der Vermögenssorge betraut ist und keine entsprechende Befreiung bestimmt ist, hat er über die Verwendung von Einkommen und Vermögen jährlich Rechnung zu legen. Der Betreuer hat zudem die Möglichkeit, die Betreuung einzuschränken bzw. über die Notwendigkeit einer Erweiterung Mitteilung zu machen. Treten Umstände ein, auf Grund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben, so hat er dies gleichfalls unverzüglich mitzuteilen

7 Gerichtliche Genehmigungen

Die Entscheidungen des Rechtlichen Betreuers sind zum Teil mit weit reichenden Folgen für den betreuten Menschen verbunden. Aus diesem Grund hat das Gesetz eine Reihe der Maßnahmen von einer gerichtlichen Genehmigung abhängig gemacht. Dies betrifft vor allem Angelegenheiten der Vermögensverwaltung. Hierdurch soll das Vermögen geschützt werden. Daneben stellt die gerichtliche Überprüfung für den Betreuer einen zusätzlichen Schutz vor möglichen Fehlern dar.

Eine Pflicht zur Genehmigung besteht u. a. bei:

- dem Abschluss eines Ehevertrags (§ 1411 BGB),
- Ablehnung oder Fortsetzung der Gütergemeinschaft (§ 1484 BGB),
- Verzicht auf Gesamtgutsanteil (§ 1491 BGB),

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

- Aufhebung der Gütergemeinschaft (§ 1492 BGB),
- Verfügung über Anlagen die mit Sperrvermerk angelegt worden sind (§1809 BGB),
- Anlage von Mündelgeldern (§§ 1810, 1811 BGB),
- Verfügung über Forderungen und Wertpapiere (§ 1812 BGB),
- Verfügung über die mit Sperrvermerk hinterlegten Inhaberpapieren (§§ 1815/1820 BGB)
- Umschreibung von Inhaberpapieren (§ 1816 BGB),
- Grundstücks- und Schiffsgeschäften (§ 1821 BGB),
- Verfügungen über das gesamte Vermögen (§ 1822 BGB),
- Verfügungen (auch Ausschlagung) über eine angefallene oder künftige Erbschaft/Pflichtteil (§ 1822 BGB),
- Verträgen zum entgeltlichen Erwerb oder Veräußerung eines Erwerbgeschäftes (§ 1822 BGB),
- Gesellschafterverträgen, die zum Betrieb eines Erwerbgeschäftes eingegangen werden (§ 1822 BGB),
- Pachtverträgen über ein Landgut oder gewerbliche Betriebe (§ 1822 BGB),
- Miet-, Pachtverträgen oder anderen Verträgen, durch den der betreute Mensch zu immer wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr andauert (§ 1822 BGB),
- einem Lehr-, Arbeits- oder Dienstvertrag, der länger als für ein Jahr abgeschlossen wird (§ 1822 BGB),
- der Aufnahme von Krediten und Darlehen, z. B. Kontoüberziehung und Ratenkäufen bei Versandhäusern (§ 1822 BGB),
- der Ausstellung einer Schuldverschreibung (§ 1822 BGB),
- der Übernahme fremder Verbindlichkeiten, insbesondere Eingehung einer Bürgschaft (§ 1822 BGB),
- der Erteilung einer Prokura (§ 1822 BGB),
- einem Vergleich oder einem Schiedsvertrag, es sei denn, dass der Gegenstand des Streites oder der Ungewissheit in Geld geschätzt werden kann und den Wert von 3 000 Euro nicht überschreitet oder der Vergleich einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vorschlag entspricht (§ 1822 BGB),
- einem Rechtsgeschäft, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird (§ 1822 BGB),
- dem Beginn und der Auflösung eines Erwerbsgeschäftes (§ 1823 BGB),
- Schenkungen (§ 1908 BGB)
- Abweichen von den Anordnungen des Schenkers oder Erblassers (§§ 1803; 1818/1819 BGB

Das Gericht kann den Betreuer durch eine allgemeine Ermächtigung von der Pflicht zur Genehmigung befreien. Eine derartige Befreiung hat insbesondere für den ehrenamtlichen Betreuer den Nachteil, dass mögliche Fehler unentdeckt bleiben und das Haftungsrisiko für den Betreuer damit steigt. Folgende Angelegenheiten müssen immer genehmigt werden:

- die Kündigung des vom betreuten Menschen gemieteten Wohnraumes;
- ein Miet- oder Pachtvertrag oder ein anderer Vertrag, durch den der betreute Mensch zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll;
- eine freiheitsentziehende Unterbringung. Als freiheitsentziehende Unterbringung wird eine Maßnahme verstanden, die dem betroffenen Menschen einen bestimmten Lebensraum zuweist und ihn am Verlassen hindert. Dies kann durch die Anordnung des Aufenthaltes auf einer geschlossenen Station einer psychiatrischen Klinik, eines Krankenhauses, eines Heims oder sonstiger Einrichtung geschehen;
- unterbringungsähnliche Maßnahmen. Hierzu zählen u. a. mechanische Vorrichtungen wie verschlossene Türen, zugestellte Türen, Trickschlösser, gerontologische Stühle (Stühle mit Bauchgurt bzw. mechanischen Vorrichtungen, die das Aufstehen verhindern), Bettgitter, Hand- und Fußfesseln, Bauchgurte, die Wegnahme etwa von Kleidung, Geh- oder Sehhilfen, elektronische Aufenthaltskontrollen (z. B. Lichtschranken, die Alarm auslösen), Türkontrollen mit dem Zweck, den

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

E-Book – Arbeitshilfen und Formulare für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

betroffenen Menschen am Verlassen des Aufenthaltsortes zu hindern, Medikamente, die in erster Linie das Ziel verfolgen, den Wunsch nach Bewegung zu einzuschränken.

- die Einwilligung des Rechtlichen Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet oder wenn es sich um eine Zwangsbehandlung handelt;
- Zwangsbehandlungen.

8 Aktenführung

Eine gute Aktenführung erleichtert die Arbeit. Adressen oder andere Informationen können leichter gefunden werden. Sich wiederholende Arbeitsabläufe können schneller erledigt werden. Verschiedene Anträge erfordern die Vorlage unterschiedlichster Belege. Die geordnete Aktenführung erleichtert die Zusammenstellung der benötigten Unterlagen.

Die Aktenführung besteht jedoch nicht nur aus der Sammlung von Belegen und anderen wichtigen Dokumenten, sondern enthält auch die Dokumentation der vom Betreuer vorgenommenen Handlungen. Die regelmäßige Führung dieser Dokumentation erleichtert den Jahresbericht und ermöglicht im Haftungsfall den Nachweis der Handlungen des Rechtlichen Betreuers.

Eine Möglichkeit der Aktenführung besteht darin, sich einer an den Aufgabenkreisen orientierten thematischen Struktur zu bedienen. Die Unterteilung der Akte kann durch farbige oder entsprechend beschriftete Laschen erfolgen. Innerhalb der einzelnen Themen empfiehlt sich eine am Datum der einzelnen Unterlagen orientierte Ablage. Folgende Einteilung der Akte hat sich in der Praxis bewährt:

- betreuungsrechtliche Angelegenheiten (Gutachten aus dem Betreuungsverfahren, Beschlüsse, Vermögensverzeichnis, Anträge, Berichte, Rechnungslegung usw.);
- Einkommen (aus der Verwaltung von Immobilien/Betrieben, Lohn, Rente, Betriebsrente, Leistungen der Arbeitsagenturen, Sozialhilfeleistungen usw.). Bei mehreren Einkünften sollte jedem Einkommen eine eigene Lasche zugeordnet werden;
- Wohnen (Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Urkunden zum Wohnrecht, Miet-, Nutzungsvertrag, Energiekosten, Nebenkostenabrechnung, Gundbesitzabgaben usw.);
- Versicherungen;
- Konten (Girokonto, Sparkonto, Bausparkonto, Anlagevermögen usw.). Bei mehreren Konnten sollte jedem eine eigene Lasche zugeordnet werden;
- Schulden. Bei mehreren Gläubigern sollte jedem eine eigenen Lasche zugeordnet werden;
- weitere thematische Schwerpunkte;
- sonstiger Schriftverkehr.

9 Haftung des Rechtlichen Betreuers

9.1 Haftung gegenüber dem betreuten Menschen

Die folgenden Abschnitte behandeln kurz einige Grundsätze der Haftung des Betreuers. Eine ausführliche Erörterung der Thematik würde dieses Werk sprengen und ist bei Deinert/Lütgens/Meier, Die Haftung des Betreuers – Ein Praxishandbuch für Betreuer, 3. Auflage 2018, Bundesanzeiger Verlag, ISBN 978-3-8462-0187-9 zu finden.

Aus der Amtsführung des Rechtlichen Betreuers können sowohl strafrechtliche Vorwürfe als auch zivilrechtliche Ansprüche erwachsen.

Strafrechtliche Verfahren befassen sich nicht nur mit dem Vorwurf, dass sich der Rechtliche Betreuer bereichert hat. Sie können auch andere schwerwiegende unerwünschte Verhaltensweisen zum Gegenstand haben. Strafverfahren können unter anderem Handeln oder Unterlassen, schlimmstenfalls ein Tötungsdelikt zum Gegenstand haben, wenn der Betreuer sich beispielsweise nicht ausreichend um die medizinische Versorgung des betreuten Menschen gekümmert hat und dieser – im Grunde vermeidbar – an einer unbehandelten Krankheit stirbt. Wegen der Komplexität bleibt die weitere Erörterung der strafrechtlichen Haftung des Betreuers dem oben genannten Werk vorbehalten.

Schadensersatzansprüche gegen den Betreuer können sowohl aus der Haftung des Betreuers gegenüber dem betreuten Menschen als auch aus der Haftung gegenüber Dritten erwachsen. Auch

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

E-Book – Arbeitshilfen und Formulare für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

insoweit bilden die folgenden Abschnitte nur einen Teil des möglichen Spektrums der haftungsrechtlichen Risiken ab.

In Frage kommen Pflichtverletzungen aller Art; Beispiele:

- die grundlose Ablehnung einer Betreuung;
- das Unterlassen einer Handlung;
- unterlassene Antragstellung oder Fristversäumnisse bei Anträgen (Rente, Arbeitslosengeld I bzw. II, Sozialhilfe usw. oder Prozessführung);
- die versäumte, fehlerhafte oder aussichtslose Führung eines Prozesses;
- voreiliger Verkauf eines Hauses in Zeiten ansteigender Preise;
- Wohnungsauflösung ohne Genehmigung des Gerichts;
- nicht erfolgte Meldung an das Gericht zur notwendigen Erweiterung oder Einschränkung des Aufgabenkreises;
- Anlegung von Mündelgeld, welches nicht für die allgemeine Lebensführung oder andere Ausgaben benötigt wird, mit zu geringem Zinssatz;
- Einwilligung in eine Heilbehandlung, ohne dass sich der Rechtliche Betreuer z.B. hat ausreichend beraten lassen;
- Anordnung einer unnötigen freiheitsentziehenden Maßnahme;
- verspätete Aufhebung einer freiheitsentziehenden Maßnahme.

9.2 Haftung gegenüber Dritten

Wie bereits ausgeführt wurde, haftet der Rechtliche Betreuer in der Regel nur im Innenverhältnis. Abweichend hiervon haftet der Betreuer direkt

- bei der Verletzung der Aufsichtspflicht;
- wenn er im eigenen Interesse handelt;
- wenn ein Geschäft wegen der Person des Rechtlichen Betreuers zustande gekommen ist (dabei reicht es nicht aus, dass das Geschäft wegen der Betreuung zustande gekommen ist – vielmehr muss das Geschäft aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses zur Person des Rechtlichen Betreuers zustande gekommen sein);
- bei Handlungen außerhalb des vom Gericht angeordneten Aufgabenkreises;
- bei Handlungen nach dem Ende einer Betreuung;
- bei zu Unrecht erbrachter Leistungen der Sozialhilfe, wenn die Leistung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten durch den Betreuer herbeigeführt worden ist.

9.3 Haftpflichtversicherung

In allen Bundesländern sind derzeit ehrenamtliche Betreuer durch eine Sammelhaftpflichtversicherung geschützt. Darüber hinaus sollte jeder Rechtliche Betreuer nach entsprechender Beratung eine individuelle Haftpflichtversicherung abschließen.

Für die ehrenamtlich geführte Rechtliche Betreuung kann die Erstattung der Kosten für die Versicherung als Vorschuss oder im Nachhinein bei Gericht beantragt werden. Informationen zur Haftpflichtversicherung erhalten ehrenamtliche Betreuer bei den Gerichten, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen.

10 Weitere Hilfen bei der Führung der Rechtlichen Betreuung

Das Risiko der persönlichen Haftung kann weiter vermindert werden, indem der Betreuer schwierige Entscheidungen mit dafür kompetenten Fachleuten bespricht und die Argumente, die zur Entscheidung geführt haben, schriftlich dokumentiert.

Der Rechtliche Betreuer hat ein Recht, vom Gericht und der Betreuungsbehörde kostenlos beraten zu werden. Die Behörde hat darüber hinaus die Pflicht, ein ausreichendes Angebot zur Fortbildung der Betreuer zur Verfügung zu stellen. Die Betreuungsbehörde kann diese Aufgabe an Betreuungsvereine delegieren. Der Betreuungsverein bietet eine weitere Möglichkeit, Hilfe bei der Führung der Betreuung zu erhalten.

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

11 Ende der Rechtlichen Betreuung

Die vorläufige Betreuung endet nach 6 Monaten. Sie kann auf die Dauer von 12 Monaten verlängert werden. Die reguläre Betreuung wird nur durch einen entsprechenden Beschluss oder den Tod des betreuten Menschen beendet.

11.1 Wechsel des Rechtlichen Betreuers

Genau genommen ist der Wechsel des Rechtlichen Betreuers kein Ende der Betreuung. Mögliche Gründe für einen Wechsel des Rechtlichen Betreuers:

- der betreute Mensch wünscht einen Wechsel;
- der Betreuer ist nach der Feststellung des Gerichtes nicht mehr geeignet, die ihm übertragene Aufgabe zu erledigen (dies ist immer dann der Fall, wenn der Betreuer nicht den erforderlichen persönlichen Kontakt zum betreuten Menschen gehalten hat);
- der Betreuer beantragt seine Entlassung, weil ihm die Führung der Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann;
- der Betreuer schlägt eine in gleichem Maß geeignete Person zum Rechtlichen Betreuer vor.

11.2 Die Rechtliche Betreuung ist nicht mehr notwendig

Rechtliche Betreuung ist ein staatlicher Eingriff und darf nur dann angeordnet werden, wenn alle anderen Hilfsmöglichkeiten nicht ausreichen. Der Betreuer arbeitet mit dem Ziel, sich selbst überflüssig zu machen. Kommt der Betreuer zu dem Ergebnis, dass die Rechtliche Betreuung nicht mehr erforderlich ist, teilt er dies dem Gericht mit und regt die Aufhebung der Betreuung an. Die Rechtliche Betreuung endet nicht mit der Anregung zur Aufhebung. Sie endet erst, wenn das Gericht dies entschieden hat.

11.3 Tod des betreuten Menschen

Mit dem Tod des betreuten Menschen endet die Rechtliche Betreuung. Das Vermögen geht als Ganzes auf seine Erben über. Der Rechtliche Betreuer hat keine Berechtigung, über das Vermögen zu verfügen. Ein Beschluss des Gerichts ist nicht erforderlich.

Was hat der bisherige Rechtliche Betreuer noch zu tun?

- Der bisherige Betreuer informiert Gericht und, wenn ihm diese bekannt sind, die Angehörigen, die dann für die Beerdigung zu sorgen haben.
- Er informiert das Standesamt, welches die Sterbeurkunde ausstellt.
- Er liefert evtl. vorhandene Testamente an das Nachlassgericht ab.
- Die Urkunde über seine Bestellung gibt er an das Betreuungsgericht zurück.
- Er erstellt den Schlussbericht und, wenn zu seinem Aufgabenkreis die Regelung der Vermögensangelegenheiten gehörte, auch eine Schlussabrechnung.
- Er gibt das Vermögen an die Erben oder den Nachlasspfleger heraus.
- Sind die Erben nicht bekannt oder können sie nicht benachrichtigt werden, regt er beim Gericht eine Nachlasspflegschaft an.
- Wenn nötig, hat er eine Information an das Ordnungsamt zu geben, damit von dort aus die Beerdigung veranlasst werden kann.
- Eine Fortführung der Geschäfte ist nur, soweit diese nicht ohne Gefahr aufgeschoben werden können, zulässig.

11.4 Übergabe

Nach dem Ende der Betreuung ist der Rechtliche Betreuer verpflichtet, dem Rechtsnachfolger Auskunft über seine Tätigkeit als bisheriger Betreuer zu geben und ihm Wertgegenstände, Bargeld und die persönlichen Unterlagen des verstorbenen betreuten Menschen auszuhändigen.

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

Lediglich die Belege für die aktuelle Rechnungslegung werden für die abschließende Rechnungslegung (soweit der Rechtliche Betreuer nicht von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit war) gegenüber dem Gericht benötigt. Diese Belege können dann, nachdem der Rechtliche Betreuer einen Prüfbericht vom Gericht erhalten hat, an den Rechtsnachfolger übergeben werden. Soweit der bisherige Rechtliche Betreuer sich für den Fall späterer Rückfragen absichern will, kann er Kopien der entsprechenden Dokumente fertigen.

11.5 Entlastung

Im allgemeinen Verständnis bescheinigt der Rechtsnachfolger (insbesondere: der bisher betreute Mensch, ein neuer Rechtlicher Betreuer oder der Erbe) dem bisherigen Rechtlichen Betreuer in der Entlastungserklärung, dass er keine Ansprüche mehr gegen den bisherigen Rechtlichen Betreuer hat.

Die Entlastungserklärung erstreckt sich auf alle bekannten oder erkennbaren Ansprüche. Sie setzt voraus, dass der Rechtsnachfolger entweder ein besonderes Vertrauen in die bisherige Amtsführung des bisherigen Rechtlichen Betreuers hat oder über die vom Betreuer geführten Geschäfte detailliert informiert ist. Die Entlastungserklärung schützt nicht gegen Haftungsansprüche wegen strafbarer Handlung. Der bisherige Rechtliche Betreuer hat keinen Rechtsanspruch entlastet zu werden. Indem der Rechtsnachfolger diese Entlastungserklärung unterzeichnet, verzichtet er auf etwaige spätere Schadensersatzansprüche gegenüber dem vorherigen Betreuer. Erteilt ein neuer Betreuer diese Entlastungserklärung, bedarf er hierfür der Genehmigung durch das Amtsgericht.

Es ist unzulässig, wenn das Betreuungsgericht die Einreichung einer Entlastungserklärung durch den vormaligen Betreuer erzwingen will, denn eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Der bisherige Betreuer hat nämlich keine Möglichkeit, die Abgabe einer solchen Erklärung vom Rechtsnachfolger durchzusetzen bzw. gerichtlich geltend zu machen. Er kann daher zur Einreichung einer solchen Erklärung nicht gezwungen werden.

12 Aufwandspauschale

Ehrenamtliche Rechtliche Betreuer haben die Möglichkeit, jährlich eine Aufwandspauschale geltend zu machen. Die Höhe der Pauschale beträgt 399 Euro jährlich und kann erstmalig 12 Monate nach der Bestellung beantragt werden. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird. Hierdurch sollen die Aufwendungen insgesamt abgegolten werden.

13 Aufwendungsersatz

Statt der Pauschale kann der ehrenamtliche Rechtliche Betreuer seine Aufwendungen auch mit Einzelnachweisen abrechnen. In diesem Fall sind die Aufwendungen vollständig zu belegen. Wird der Aufwendungsersatz nicht längstens 15 Monate nach seinem Entstehen geltend gemacht, erlischt der Anspruch. In Ausnahmefällen kann das Gericht eine längere Frist bestimmen. Zu den Aufwendungen zählen z. B. die Kosten für Fahrten, Porti, Telefonate, Kopien und für die Haftpflichtversicherung. Auf die zu erwartenden Aufwendungen kann vom Betreuer ein Vorschuss verlangt werden.

Der Anspruch aus der Aufwandspauschale oder dem Aufwendungsersatz richtet sich grundsätzlich gegen den betreuten Menschen. Ist der betreute Mensch mittellos, kann der Betreuer die Aufwandspauschale bzw. den Aufwendungsersatz aus der Staatskasse verlangen.

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

E-Book – Arbeitshilfen und Formulare für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Literaturhinweise

Die im Folgenden empfohlene Literatur gewährleistet dem ehrenamtlichen Betreuer eine Vertiefung der Kenntnisse im Betreuungsrecht und damit in Zusammenhang stehender anderer Themen.

Betreuungsrecht allgemein

Jürgens, A./Lesting, W./Maschner, R./Winterstein, P.: Betreuungsrecht kompakt, 8. Auflage, München 2016, C.H. Beck Verlag – *Für Fortgeschrittene* –

Raack, Wolfgang/Thar, Jürgen: Leitfaden Betreuungsrecht für Betreuer, Angehörige, Betroffene, Ärzte und Pflegekräfte. 7. Auflage, Köln 2018, Reguvis I Bundesanzeiger Verlag

Roth, Andreas/Dodegge, Georg: Betreuungsrecht. Systematischer Praxiskommentar, 5. Auflage, Köln 2018, Reguvis I Bundesanzeiger Verlag – *Für Profis* –

Genehmigungen

Fiala, Johannes/Stenger, Peter (Hrsg.): Genehmigungen bei Betreuung und Vormundschaft. Ein Leitfaden mit zahlreichen Fallbeispielen, 4. Auflage, Köln 2018, Reguvis I Bundesanzeiger Verlag

Geldanlagen

Fiala, Johannes/Stenger, Peter (Hrsg.): Geldanlagen für Mündel und Betreute – Rechtliche und finanzmathematische Grundlagen für Vormünder und Betreuer, 4. Auflage, Köln 2018, Reguvis I Bundesanzeiger Verlag

Haftung

Meier, S./Lütgens, K./Deinert, H.: Die Haftung des Betreuers. Ein Praxishandbuch für Betreuer, 3. Auflage, Köln 2018, Reguvis I Bundesanzeiger Verlag

Krankheit/Sterben

Geislinger, Rosa: Es gibt immer einen Ausweg. Praxishandbuch Sucht, München 2001, Zenit Verlag

Schell, Werner: Sterbebegleitung und Sterbehilfe, 3. Auflage, Hagen 2002, Brigitte Kunz Verlag

Dethlefsen, Thorwald/Dahlke, Rüdiger: Krankheit als Weg. Deutung und Bedeutung der Krankheitsbilder, München 2000, Goldmann Verlag

Rieth, Eberhard: Alkoholkrank?, Blaukreutz, 1996

Pflegeversicherung

Besche, Andreas: Die Pflegeversicherung, Textausgabe mit einer ausführlichen Einführung, 8. Auflage, Köln 2017, Reguvis I Bundesanzeiger Verlag

Psychiatrie

Zistl, A.: Einführung in die Psychiatrie, Hannover 2004, Brigitte Kunz Verlag

Vergütung

Deinert, H./Lütgens, K.: Die Vergütung des Betreuers. Handbuch der Vergütungs- und Aufwendungsregelungen, 6. Auflage, Köln 2012, Reguvis I Bundesanzeiger Verlag – *Für Einsteiger und Fortgeschrittene – 7. Auflage in Vorbereitung*

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

II. Arbeitshilfen und Formulare für das gerichtliche Betreuungsverfahren

Übersicht

	Anmerkung	Muster
A. Allgemeines	23	
1. Checkliste Übernahme einer Rechtlichen Betreuung	23	27
2. Aktenvorblatt	23	29
3. Einverständnis zur Übernahme einer Rechtlichen Betreuung	23	31
4. Terminverhinderung	23	33
5. Jahresbericht	23	35
6. Mitteilung über den Tod des betreuten Menschen	24	39
7. Übergabeprotokoll	24	41
8. Entlastungserklärung	24	43
B. Änderungen im Betreuungsbedarf	45	
1. Aufhebung der Rechtlichen Betreuung wegen Zielerreichung	45	47
2. Aufhebung der Rechtlichen Betreuung wegen anderer Hilfen	45	49
3. Teilaufhebung der Rechtlichen Betreuung wegen Zielerreichung	45	51
4. Teilaufhebung der Rechtlichen Betreuung wegen anderer Hilfen	45	53
5. Erweiterung der Rechtlichen Betreuung	46	55
6. Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes	46	57
C. Betreuerwechsel	59	
1. Betreuerwechsel wegen Differenzen	59	61
2. Betreuerwechsel wegen Schwierigkeiten des Falles	59	63
3. Betreuerwechsel wegen Umzugs des betreuten Menschen	59	65
4. Betreuerwechsel wegen Umzugs des Rechtlichen Betreuers	59	67
D. Ergänzungsbetreuer	69	
1. Ergänzungsbetreuer wegen Abschlusses eines Kaufvertrages	69	71
2. Ergänzungsbetreuer wegen Abschlusses eines Mietvertrages	69	73
3. Ergänzungsbetreuer wegen Abschlusses eines Dienstleistungsvertrages (z. B. Pflegevertrages)	69	75
E. Übersicht: Gerichtliche Genehmigungen	77	
F. Gesundheitssorge	79	
1. Checkliste – Einwilligung/Nichteinwilligung/Widerruf der Einwilligung in die medizinische Behandlung	80	81
2. Einwilligung/Nichteinwilligung/Widerruf der Einwilligung in ärztliche Maßnahmen bei „begründeter Gefahr“	80	83
3. Nicht-Einwiligung in ärztliche Maßnahmen bei „begründeter Gefahr“	80	85

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

	Anmerkung	Muster
G. Heim- und Wohnungsangelegenheiten	87	
1. Checkliste Heimunterbringung	87	89
2. Checkliste Umzug/Wohnungsauflösung	87	91
3. Genehmigung der Kündigung eines Heimvertrages	87	93
4. Genehmigung einer Kündigung des Mietvertrages	87	95
H. Unterbringung	97	
1. Checkliste Unterbringung	97	101
2. Antrag zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen	97	103
3. Antrag zur Genehmigung der geschlossenen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einem Seniorenheim	97	105
4. Antrag zur Genehmigung der geschlossenen Unterbringung zum Zwecke der Vornahme ärztlicher Maßnahmen	98	109
5. Antrag zur nachträglichen Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahme	98	113
6. Antrag zur nachträglichen Genehmigung der geschlossenen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einem Seniorenheim	99	117
7. Antrag zur nachträglichen Genehmigung der geschlossenen Unterbringung zum Zwecke der Vornahme ärztlicher Maßnahmen	99	121
8. Verlängerung der freiheitsentziehenden Maßnahmen oder der geschlossenen Unterbringung nach § 1906 BGB	99	125
9. Mitteilung über das Ende der freiheitsentziehenden Maßnahmen oder der geschlossenen Unterbringung	99	127
I. Vermögenssorge allgemein	129	
1. Vermögensverzeichnis	129	131
2. Checkliste Einnahmen	129	137
3. Checkliste Ausgaben	129	141
4. Rechnungslegung	129	145
J. Bankgeschäfte	149	
1. Antrag zur Erteilung einer allgemeinen Ermächtigung zur Verfügung über ein Konto	150	151
2. Antrag zur Erteilung einer einmaligen Ermächtigung zur Verfügung über ein Konto	150	153
3. Antrag auf Genehmigung der Geldanlagen	150	151
4. Antrag zur Genehmigung der Auflösung des Kontos	150	157
K. Sonstige Rechtsgeschäfte	159	
1. Antrag zur Genehmigung eines auf die Ehe/Partnerschaft bezogenen Rechtsgeschäftes	159	161
2. Antrag zur Genehmigung erbrechtlicher Angelegenheiten	159	163
3. Antrag zur Genehmigung von Darlehen oder ähnlicher Verträge	159	165
4. Antrag zur Genehmigung des Lehr-, Arbeits- oder Dienstvertrages	159	167
L. Antrag auf Aufwendungsersatz/Aufwandsentschädigung	169	171

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

E-Book – Arbeitshilfen und Formulare für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

A. Allgemeines

1. Checkliste Übernahme einer Rechtlichen Betreuung

Anmerkungen

Der Beginn einer Rechtlichen Betreuung gestaltet sich oft recht schwierig. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des betreuten Menschen sind nicht oder nur unzureichend bekannt. Beim betreuten Menschen vorgefundene oder übernommene Unterlagen müssen weder vollständig noch geordnet sein. Die Checkliste bietet Hilfe zur Strukturierung der vom Betreuer zu erledigenden Aufgaben. Die Checkliste unterscheidet die vier großen Aufgabenkreise Vermögenssorge, Gesundheitssorge, Unterbringung/Freiheitsentziehung sowie Wohnen/Versorgung.

Nicht jeder Rechtliche Betreuer ist für alle Aufgabenkreise bestellt. Zunächst sollte er seine Bestellung mit den Aufgabenkreisen vergleichen und alle Bereiche, für die er nicht bestellt ist, streichen. Für nicht bestellte Angelegenheiten ist er nicht vertretungsbefugt. Den Rechtlichen Betreuer trifft jedoch die Pflicht, dem Gericht mitzuteilen, wenn über den gestellten Aufgabenkreis hinaus ein weiterer Vertretungsbedarf gegeben ist.

2. Aktenvorblatt

Anmerkungen

Das Aktenvorblatt und die Liste der wichtigsten Adressen erspart mühseliges Suchen in der Akte. Die Vielfältigkeit der Lebenssituationen, mit denen ein Betreuer befasst sein kann, und die daraus resultierende Vielzahl der Ansprechpartner machen es sinnvoll, eine lose Sammlung der wichtigsten Adressen zu erstellen.

3. Einverständnis zur Übernahme einer Rechtlichen Betreuung

Anmerkungen

Das Gesetz verpflichtet jeden Bürger, wenn er vom Gericht dazu bestellt wird, eine Rechtliche Betreuung zu übernehmen. Das Gericht ist jedoch bemüht, nur Betreuer zu bestellen, die dieser – jeweils individuellen – Aufgabe gewachsen sind. Mit diesem Schreiben dokumentiert der vorgeschlagene Rechtliche Betreuer, dass er bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen.

4. Terminverhinderung

Anmerkungen

Wenn der Rechtliche Betreuer zu einem Gerichtstermin geladen wird, besteht für ihn die Pflicht, daran teilzunehmen. Mit diesem Schreiben kann er bei einem Verhinderungsfall die Verlegung dieses Termins bei Gericht erbitten. Die bloße Mitteilung der Verhinderung rechtfertigt nicht, dem Termin fernzubleiben. Sollte das Gericht der Bitte nicht nachkommen, ist der Rechtliche Betreuer verpflichtet, unter Missachtung des Verhinderungsgrundes an dem Gerichtstermin teilzunehmen. Fehlt eine Rückmeldung des Gerichts, empfiehlt es sich nachzufragen, ob der Wunsch zur Änderung des Termins bereits bearbeitet worden ist.

5. Jahresbericht

Anmerkungen

Der Rechtliche Betreuer hat die Pflicht, dem Amtsgericht in regelmäßigen Abständen – spätestens nach Ablauf eines Jahres – über den Verlauf der Betreuung zu berichten. Der Bericht umfasst dabei lediglich Angelegenheiten aus dem bestellten Aufgabenkreis.

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

Zunächst sollte der Rechtliche Betreuer den Vordruck mit den Aufgabenkreisen vergleichen und alle Bereiche, für die er nicht bestellt ist, streichen. Für nicht bestellte Angelegenheiten ist er nicht vertretungsbefugt. Es trifft ihn somit keine Pflicht zum Bericht.

Die Erstellung des Berichts bietet jedoch Gelegenheit darüber nachzudenken, ob und wieweit eine Reduzierung oder Erweiterung der Rechtlichen Betreuung möglich bzw. erforderlich ist. Insoweit besteht für den Rechtlichen Betreuer eine umfassende Pflicht zur Mitteilung an das Gericht.

Der Rechtliche Betreuer kann seine Entscheidungen und sein Handeln nur dann an dem Willen und dem Wohl des betreuten Menschen ausrichten, wenn er, soweit dies möglich ist, mit dem betreuten Menschen die anstehenden Fragen bespricht und ihn persönlich kennt. Entsprechend wichtig ist der persönliche Kontakt. Im Jahresbericht werden daher unter 12. entsprechend Angaben zu Qualität und Häufigkeit des Kontaktes eingetragen.

6. Mitteilung über den Tod des betreuten Menschen

Anmerkungen

Mit dem Tode des betreuten Menschen endet die Rechtliche Betreuung. Das Vermögen des Betreuten geht als Ganzes auf die Erben über.

Der Rechtliche Betreuer hat dem Gericht den Tod mitzuteilen sowie die Bestellungsurkunde und einen Abschlussbericht an das Gericht zu senden. Sollte auch die Vermögenssorge zu dem Aufgabenkreis des Betreuers gehört haben, obliegt dem Betreuer die Pflicht zur Schlussabrechnung.

7. Übergabeprotokoll

Anmerkungen

Eine Rechtliche Betreuung endet entweder nach Ablauf der Frist zur einstweiligen Anordnung der Betreuung, durch Beschluss des Gerichts oder durch den Tod des betreuten Menschen.

Der Rechtliche Betreuer ist verpflichtet, dem Rechtsnachfolger Auskunft über seine Tätigkeit als bisheriger Betreuer zu geben und ihm Wertgegenstände, Bargeld und die persönlichen Unterlagen, die dem betreuten Menschen gehören bzw. gehört haben, auszuhändigen. Lediglich die Belege für die aktuelle Rechnungslegung werden für die abschließende Rechnungslegung gegenüber dem Gericht benötigt. Diese Belege können dann, nachdem der Rechtliche Betreuer einen Prüfbericht vom Gericht erhalten hat, an den Rechtsnachfolger übergeben werden. Soweit der bisherige Betreuer sich für den Fall späterer Rückfragen absichern will, kann er Kopien der entsprechenden Dokumente fertigen.

8. Entlastungserklärung

Anmerkungen

Im allgemeinen Verständnis bescheinigt der Rechtsnachfolger (insbesondere: der bisher betreute Mensch, ein neuer Rechtlicher Betreuer oder der Erbe) dem bisherigen Rechtlichen Betreuer in der Entlastungserklärung, dass er keine Ansprüche mehr gegen den bisherigen Betreuer hat. Die Entlastungserklärung erstreckt sich auf alle bekannten oder erkennbaren Ansprüche. Sie setzt voraus, dass der Rechtsnachfolger entweder ein besonderes Vertrauen in die bisherige Amtsführung des bisherigen Betreuers hat oder über die vom Betreuer geführten Geschäfte detailliert informiert ist.

Die Entlastungserklärung schützt nicht gegen Haftungsansprüche wegen strafbarer Handlung.

Der bisherige Rechtliche Betreuer hat keinen Rechtsanspruch darauf entlastet zu werden. Indem der Rechtsnachfolger diese Entlastungserklärung unterzeichnet, verzichtet er auf etwaige spätere Schadensersatzansprüche gegenüber dem vorherigen Betreuer. Erteilt ein neuer Betreuer diese Entlastungserklärung, bedarf er hierfür der Genehmigung durch das Amtsgericht.

Es ist unzulässig, wenn das Betreuungsgericht die Einreichung einer Entlastungserklärung durch den vormaligen Rechtlichen Betreuer erzwingen will, denn eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Der bisherige Betreuer hat nämlich keine Möglichkeit, die Abgabe einer solchen Erklärung vom Rechts-

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag

nachfolger durchzusetzen bzw. gerichtlich geltend zu machen. Er kann daher zur Einreichung einer solchen Erklärung nicht gezwungen werden.

Die Entlastungserklärung entbindet nicht von der Pflicht des Rechtlichen Betreuers, dem Betreuungsgericht einen Schlussbericht und die Schlussrechnungslegung vorzulegen. Erteilt ein neuer Rechtlicher Betreuer diese Entlastungserklärung, bedarf er hierfür der Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Bundesanzeiger Verlag